

**Sechste Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - SEM)**

**vom 17.08.2023**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 07.06.2023 die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Sustainability Economics and Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SEM) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 296 ff), geändert in Amtliche Mitteilungen 058/2017, 043/2018, 038/2019, 032/2021 und 040/2022 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. In § 4 „Dauer und Gliederung des Studiums“ wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„Folgende Studienschwerpunkte (im Umfang von jeweils 18 Kreditpunkten) werden zur Wahl angeboten:
  1. Energy, Climate, and Development (mindestens drei der folgenden Module: mar368, phy641, pre022, pre025, pre041, pre152, wir881, wir890, wir893, wir924)
  2. Sustainable Innovation, Digitalization, and Entrepreneurship (mindestens drei der folgenden Module: wir832, wir849, wir881, wir886, wir925, wir938, inf651, inf659)
  3. Environmental Management, Planning, and Conservation (mindestens drei der folgenden Module: lök210, lök320, lök998, wcm140, wir880, wir883)“
2. In § 16 „Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von jeder oder jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.“
3. In § 16 „Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note“ wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnote für die Basismodule, der Bereichsnote für die Ergänzungsmodule, der Bereichsnote für die Akzentmodule und der Note für das Abschlussmodul. Die Bereichsnoten errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Module des jeweiligen Bereichs mit benoteten Prüfungen. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.“
4. In § 16 „Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:  
„Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.“

5. In Anlage 1: Module wird unter „Basismodule“ der Tabelle eine Zeile mit Überschriften hinzugefügt:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
-------------------------	-----------------	---	-----------	--

6. In Anlage 1: Module werden in der Tabelle „Basismodule“ die Art und Anzahl der Modulprüfungen beim Modul „wir809 Ökonometrie“ wie folgt neu gefasst:

- „1 Hausarbeit oder
- 1 Referat oder
- 1 Klausur oder
- 1 mündliche Prüfung oder
- 1 Portfolio“

7. In Anlage 1: Module wird der Modultabelle unter „Akzentmodule“ eine Zeile mit Überschriften hinzugefügt:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
-------------------------	-----------------	---	-----------	--

8. In Anlage 1: Module wird der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ eine Zeile mit Überschriften hinzugefügt:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
-------------------------	-----------------	---	-----------	--

9. In Anlage 1: Module werden in der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ die Module „wir850 Gründungsberatung“, „wir915 Erneuerbare Energiesysteme“, „inf501 Umweltinformationssysteme“ ersatzlos gestrichen.

10. In Anlage 1: Module wird in der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ das Modul „wir760 Computable General Equilibrium Analysis“ vor dem Modul „wir821 International Trade, Production and Change“ neu hinzugefügt:

wir760 Computable General Equilibrium Analysis	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
--	-------------	--------------------------	---	--

11. In Anlage 1: Module wird in der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ das Modul „wir849 Advanced Entrepreneurship“ zwischen den Modulen „wir832 Innovation Management“ und „wir863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch“ neu hinzugefügt:

wir849 Advanced Entrepreneurship	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir849 in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir849 in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht
-------------------------------------	-------------	--	---	--

12. In Anlage 1: Module wird in der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ das Modul „wir891 Complex Data Analysis“ zwischen den Modulen „wir890 Climate Economics“ und „wir892 Computational Economics“ neu hinzugefügt:

wir891 Complex Data Analysis	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
---------------------------------	-------------	---------------------------	---	--

13. In Anlage 1: Module wird in der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ das Modul „wir950 Forschungswerkstatt: Dilemmata der Nachhaltigkeit“ zwischen den Modulen „wir945 Rechts- und Wirtschaftssprache: Spanisch II“ und „inf651 Betriebliche Umweltinformationssysteme I“ neu hinzugefügt:

wir950 Forschungswerkstatt: Dilemmata der Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
--	-------------	-----------	---	--

14. In Anlage 1: Module wird in der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ im Modultitel zu Modul lök210 die Worte „/ Practice of Nature Conservation“ gestrichen und das Modul wie folgt neu gefasst:

lök210 Naturschutz in der Praxis	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
-------------------------------------	-------------	---	---	---

15. In Anlage 1: Module wird in der Modultabelle unter „Ergänzungsmodule“ im Modultitel zu Modul lök320 die Worte „/ Sustainable spatial development in Europe“ gestrichen und das Modul wie folgt neu gefasst:

lök320 Nachhaltige Raumentwicklung in Europa	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
---	-------------	---	---	---

16. In Anlage 1: Module werden unter „Ergänzungsmodule“ der Modultabelle folgende Module neu unten angefügt:

mar363 Theorie ökologischer Gemeinschaften	Wahl- pflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar363 in An- lage 13 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar363 in An- lage 13 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften
mar368 Klimamodelle	Wahl- pflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar368 in An- lage 13 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar368 in An- lage 13 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften
phy641 Energy Re- sources and Systems	Wahl- pflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul phy641 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul phy641 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“
pre022 Solar Energy	Wahl- pflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre022 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre022 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“
pre025 Wind Energy and Storage	Wahl- pflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre025 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre025 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“
pre041 Sustainability of Renewable Energy	Wahl- pflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre041 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre041 in An- lage 12 zur Prüfungs- ordnung für Fach-Mas- terstudiengänge der Fakultät für Mathe- matik und Naturwis- sensschaften“

pre152 Resilient Energy Systems	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre152 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften““	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre152 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“
pre200 Selected Renewable Energy Technologies	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre200 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre200 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“

## Abschnitt II

1. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

2. Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gemäß Abschnitt I, Punkte 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 nach folgenden Maßgaben.

2.1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Sustainability Economics and Management (M.A.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

2.2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Ziff. 2.2.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

2.3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.

2.4. Nach erfolgter Anmeldung gem. Ziff. 2.1. und 2.2. können Prüfungsleistungen längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2028/29 (Prüfungsende) erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.

2.5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.

3. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

Hinweis: Bereits vor Inkrafttreten der Änderungsordnung nach bisherigen Regelungen erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit.